

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.06.2008

Nr.: 15

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 251 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Verwaltungsgemeinschaft Genthin ..... 370
  - 252 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möserl ..... 371
  - 253 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Gemeinde Elbe-Parey ..... 372
  - 254 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener ..... 373
  - 255 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming ..... 374
  - 256 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Stadt Burg..... 375
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 257 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Redekin..... 376

- 258 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen der Gemeinde Biederitz .....377
  - 259 Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Biederitz .....381
  - 260 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Königsborn .385
  - 261 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Lostau.....386
2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 262 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Öffentliche Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplans OT Derben/ Neuderben..... 387
    - 263 Bekanntmachung über den Beschluss des Entwurfs über den Bebauungsplan „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf ..... 388
    - 264 Bekanntmachung über den Beschluss des Entwurfs über den Bebauungsplan „Die Worthe“ ..... 389
    - 265 Bekanntmachung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow .....391
    - 266 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Gemeinde Wulkow ..... 392
    - 267 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Stadt Jerichow..... 393
    - 268 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Gemeinde Nielebock ..... 393

269 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Gemeinde Redekin ..... 394

270 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Gemeinde Roßdorf ..... 394

271 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 – Gemeine Schlagenthin ..... 395

272 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 - Gemeinde Brettin ..... 395

273 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Woltersdorf ..... 396

274 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Woltersdorf ..... 396

275 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Biederitz. 397

276 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Biederitz ..... 397

277 Bekanntmachung Beschluss Nr. 297-004-2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 27 / 2007, „Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz ..... 398

278 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Gerwisch 399

279 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Gerwisch ..... 399

280 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Gübs ..... 400

281 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Gübs ..... 400

282 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Hohenwarthe ..... 401

283 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Hohenwarthe ..... 401

284 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Königsborn402

285 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Königsborn 402

286 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Körbelitz . 403

287 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Körbelitz .... 403

288 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Lostau .... 404

289 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Lostau ..... 404

290 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Möser ..... 405

291 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Möser ..... 405

292 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters – Gemeinde Schermen406

293 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Schermen .406

294 Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerber zur Ergänzungswahl in der Gemeinde Lübs am 17. August 2008 ..... 407

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

295 Bundesweite GNNS-Messkampagne zur Erneuerung des DHHN92..... 408

296 Bekanntmachung über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG ..... 408

297 Mitteilung- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in der Gemeinde Königsborn409

298 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft - Flurneuordnung und Forsten Anhalt Dessau-Roßlau ..... 412

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

251

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Genthin	3	135/3
	10	18/4
	14	110/4
	19	149/92
	48	91
Mützel	4	36
Parchen	8	112/86
	12	73/1
Gladau	7	37/9
Paplitz	13	73/37
Tucheim	2	9/8
	14	13/7
	21	171/8
	23	4/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

**252**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Gübs	3	64/1
Pietzpuhl	3 10	14/34 13

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7 – 8, 39291 Möser während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

**253**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Bergzow	8	4
Güsen	5	90/1
Parey	5	10096
	9	389/13
	10	8/7
	11	46/8
	15	87

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

254

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Brettin	7	25/2
Demsin	13	22/36
Hohenbellin	2	1/39
Kade	12	20/3
Karow	3	13/28
Nielebock	3	50/4
Schlagenthin	4	36/2
Wulkow	7	293/97

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, R.-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

**255**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Hohenziatz	2	18/1
	8	4/2
Lübars	10	6
	15	3/15

Stegelitz	2	21
Dörnitz	1	437/18
Grabow	6	14
Küsel	1	4/1
Magdeburgerforth	2	147/5
Rietzel	2	283/80
Theeßen	8	10006
	9	10/2
Wüstenjerichow	4	20/8
	6	13/6

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Grundwassermessstellen im Landkreis Jerichower Land  
**Antragsteller:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg



Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	5	70
	7	338/1
	38	84

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Juli 2008 bis 4. August 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juni 2008

Im Auftrag

gez. Girke

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

257

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008  
der Gemeinde Redekin**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in der Sitzung am 14.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	<b>467.700</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>1.017.200</b>	<b>EURO</b>

<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	<b>253.400</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>253.400</b>	<b>EURO</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **285 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **373 v.H.**

2. Gewerbesteuer

**320 v.H.**

Redekin, den 14.04.2008

gez. Lucht  
Bürgermeister

Siegel

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Datum vom 28.05.2008 erfolgt.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.07. bis 09.07.2008

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 16.06.2008

gez. Lucht  
Bürgermeister

**258**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Satzung  
über Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen**

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2007 (GVBl. LSA S. 230) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (GVBl. LSA S. 843) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- 1.) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen (Rollmarkisen), wie Neuerrichtungen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- 2.) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt und Container jeder Art.
- 3.) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten,
- 4.) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- 5.) das Verteilen von Handzetteln auf Gehwegen zur gewerblichen Nutzung,
- 6.) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen tragen
- 7.) zeitweiliges Aufstellen von Werbeanlagen, wie Plakate und öffentlich zugelassene Fahrzeuge die überwiegend mit Werbung beschriftet sind und als Werbeträger dienen.
- 8.) Durchführung von Märkten und Veranstaltungen,
- 9.) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- 10.) das Zurschaustellen von Tieren,
- 11.) Benutzung öffentlicher Frei-, Park-, Spiel- und Grünflächen durch privat gehaltene Tiere
- 12.) motorsportliche Veranstaltungen,
- 13.) das Aufstellen von Warentischen und Warenständern
- 14.) Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum
- 15.) das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken
- 16.) das Aufstellen von Imbisswagen bzw. –ständen
- 17.) das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten und Schaustelleinrichtungen
- 18.) das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufseinrichtungen zu gewerblichen Zwecken
- 19.) frei im Straßenraum aufgestellte Automaten

- 20.) Anpflanzungen und Bäume im öffentlichen Straßenraum und Anpflanzungen und Bäume die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
- 21.) zeitweilige Werbeanlagen / Plakaten ist nur an von der Gemeinde Biederitz ausgewiesenen Orten gestattet.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis/Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind im Verwaltungsamt der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Diese sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten bedürfen vor Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinne, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch das Verwaltungsamt vorgeschrieben.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen oder umgehend eine Verlängerung zu beantragen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (5) Die Zahlungspflicht endet erst nach pflichtgemäßer Abnahme mittels Abnahmeprotokoll.

### **§ 5**

#### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
- (2) Die erteilte Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt.

### **§ 6**

## Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde / Verwaltungsamtes sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

### § 7

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - 1.) zeitweilige Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
  - 2.) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m<sup>2</sup>,  
- sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen
  - 3.) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde/Verwaltungsamt anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer hat die von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände für die Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
  - 4.) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
  - 5.) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
  - 6.) Lagerung von Kies, Bauschutt, Kartoffeln, Brennmaterial u. ä. sowie das Abstellen von Containern ist bis zum 2. Tag erlaubnisfrei; ab 3. Tag erlaubnis- und gebührenpflichtig.
  - 7.) Aufstellen von Warenträgern vor dem eigenen Geschäft, welche den Fußgängerverkehr nicht behindern
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeindeverwaltung Biederitz anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Inanspruchnehmer die verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

### § 8

#### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen (gem. § 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (2) Alle mit der zeitweisen Sondernutzung entstandenen Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum sind bis spätestens 10 Tage nach Beendigung des Ereignisses zu entfernen

### § 9

#### Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren der Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom 20.09.2007.

### § 10

#### Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
- entgegen § 2 ohne Genehmigung die Sondernutzung in Anspruch nimmt
  - entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
  - entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält
  - entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
  - entgegen § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht anzeigt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt
  - entgegen § 4 Abs. 3 erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro, geahndet werden.

- (3) Wer die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann hierzu durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 250,00 Euro angehalten werden. Das Zwangsmittel ist vorher anzudrohen. Es kann wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis den Vorschriften dieser Satzung entsprochen ist.
- (4) Anstelle des Zwangsgeldes kann die Gemeinde auch die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 20.09.2007

gez. Siegfried Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

259

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

### Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2007 (GVBl. LSA S. 230) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (GVBl. LSA S. 843) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Biederitz

über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und -plätzen sowie den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Endgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemein gebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung in der Anlage Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
  - oder
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre wie im Bescheid festgesetzt,
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4  
Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen nachweislich beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 5  
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung von der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung kein Erfolg haben wird oder der Verwaltungsaufwand wesentlich höher sein wird als die zu erwartende Einnahme.
- (4) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn ein kommunales Interesse der Sondernutzung besteht.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Biederitz, den 20.09.2007

gez. Siegfried Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage**

**Gebührentarif für Sondernutzungen**

Art der Sondernutzung  
Bemessungsgrundlage/Bemessungsgebühr

**1 Baustofflagerung Lagerung oder Aufstellung von**

- Baustellenunterkünften
  - Baumaschinen
  - Baugeräten
  - Arbeits- u. andere Wagen
    - Bis 3 Monate 1,50 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
    - Bis 6 Monate 2,00 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
    - Mehr als 6 Monate 2,50 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
    - Mindestgebühr 15,00 Euro
- 1.1 Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes
- Mit Durchgang 0,50 Euro / m / Tag
  - ohne Durchgang 0,25 Euro / m / Tag
  - Mindestgebühr 15,00 Euro

Die Sondernutzung für private Baumaßnahmen mit dem Nachweis von Eigenleistungen (nicht für Baufirmen) für den Zeitraum von 14 Tagen nach Genehmigung gebührenfrei



**2 Lagerung von Gegenständen, wie**

- Brennmaterial
  - Kartoffeln
  - Umzugsgut
  - Baumaterial für nicht gewerbliche Zwecke
- ab 3. Tag je angef. M<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 5,00 Euro

**3 Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum**

- je angef. M<sup>2</sup> täglich 0,25 Euro, Mindestgebühr: 15,00 Euro

**4 Aufstellen von Bauschutt- und Müllcontainern ab 3. Tag**

- Bis 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 5,00 Euro / Tag
- Über 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 8,00 Euro / Tag

**5 Abstellen von Fahrzeugen für Information- u. Werbezwecke**

- je angef. M<sup>2</sup> täglich 5,00 Euro, Mindestgebühr: 20,00 Euro

**6 Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken**

- eine einmalige Gebühr von 25,00 Euro

**7 Aufstellen von Verkaufswagen –ständen ohne festen Standort für gewerbliche Zwecke**

- je 1,0 m<sup>2</sup> 0,75 Euro täglich
- Mindestgebühr 5,00 Euro täglich

**8 Warenauslagen bis 5 m<sup>2</sup> gebührenfrei**

- Größer 5 m<sup>2</sup> je angef. M<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 25,00 Euro

**9 Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten, Schaustelleinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen und ähnliches**

- bis 0,5 m<sup>2</sup> Größe 0,30 Euro / Stück/Tag
- über 0,5 m<sup>2</sup> Größe 0,80 Euro / Stück /Tag
- Mindestgebühr 15,00 Euro

**10 Durchführ. Von Verkaufsmessen, Werbeveranstaltungen im Freien u. ä. Veranstalt.**

- je angef. M<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 15,00 Euro)

**11 Baugenehmigungsfreie Werbeträger zum Hinweis auf Veranstaltungen in der Gemarkung Biederitz**

- je Werbeträger täglich 0,30 Euro

**12. Baugenehmigungsfreie Werbeträger zum Hinweis auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde Biederitz**

Anbringen oder Aufstellen von Werbetafeln und Werbeplakaten für Veranstaltungen sowie für das Aufstellen von Litfasssäulen und ähnlichem

- bis 0,5m<sup>2</sup> Größe 0,55 Euro / Stück/Tag
- bis 1,0m<sup>2</sup> Größe 1,00 Euro / Stück/Tag
- über 1,0 m<sup>2</sup> bis 2,5m<sup>2</sup> Größe 2,00 Euro / Stück/Tag

**13 Aufstellen von einem Werbeträger vor dem Veranstaltungsort bzw. Leistungsort (z. B. Aus- oder Schuhverkauf)**

- gebührenfrei

**14 Aufstellen von Werbeträger zu Wahlen oder anderen Abstimmungen**

- gebührenfrei

**15 Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten**

- jährlich 93,00 Euro

**16 Verteilen von Handzetteln politischen und religiösen Inhalts**

- gebührenfrei

**17 Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken**

- pro Person täglich 10,00 Euro

**18 Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbung**

- gebührenfrei

**19. Aufstellen von Fahrradständer mit Werbung**

- jährlich 15,00 Euro

**20. Werbung mit Lautsprechern**

-täglich 13,00 Euro

Biederitz, den 20.09.2007

gez. Siegfried Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

**260**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008  
der Gemeinde Königsborn**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in der Sitzung am 19.05.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen	1.038.700 €
- in den Ausgaben	1.038.700 €

**im Vermögenhaushalt**

- in den Einnahmen	345.800 €
- in den Ausgaben	345.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	325 v.H.

Königsborn, den 19.05.2008

gez. Graßhoff  
stellv. Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

**vom 01.07.2008 bis 14.07.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.06.2008

i.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**261**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008  
der Gemeinde Lostau**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen auf	1.737.000 €
- in den Ausgaben auf	1.737.000 €

**im Vermögenshaushalt**

- in den Einnahmen auf	738.100 €
- in den Ausgaben auf	738.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Lostau, den 18.12.2007

gez. Frommholz  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

**vom 01.07.2008 bis 14.07.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.06.2008

i.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

**262**

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey**

**Öffentliche Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplans „Flurstück 10019,, OT Derben/ Neuderben gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2008 den Entwurf des **Bebauungsplans „Flurstück 10019,, im OT Derben/ Neuderben** zur Offenlegung/ Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Begründung (Fassung Mai 2008) wurde gebilligt. Die Offenlegung/Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

**08.07.2008 – 11.08.2008**

im Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

aus.

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, 30.06.08

Zunder  
Stellv. Bürgermeister

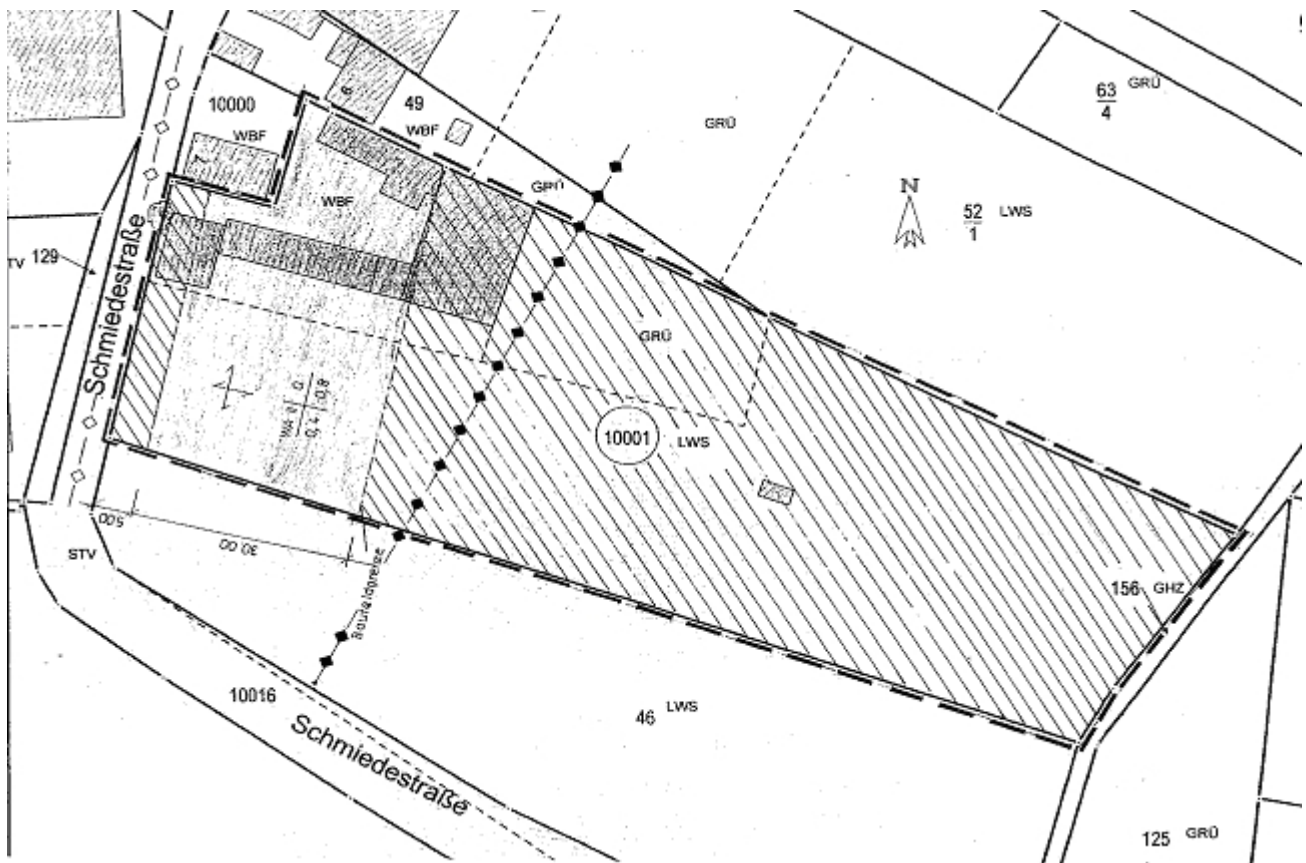
---

263

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Beschluss des Entwurfs  
über den Bebauungsplan „Schmiedestraße“  
Klein-Mangelsdorf  
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf – BV 257/05-2008 beschlossen.  
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Der Flächennutzungsplan weist die Fläche des Flurstücks 10001, Flur 5 der Gemarkung Mangelsdorf als allgemeines Wohngebiet aus. Damit die Bebaubarkeit und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet gesichert ist, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit vom

08.07.2008 bis 07.08.2008

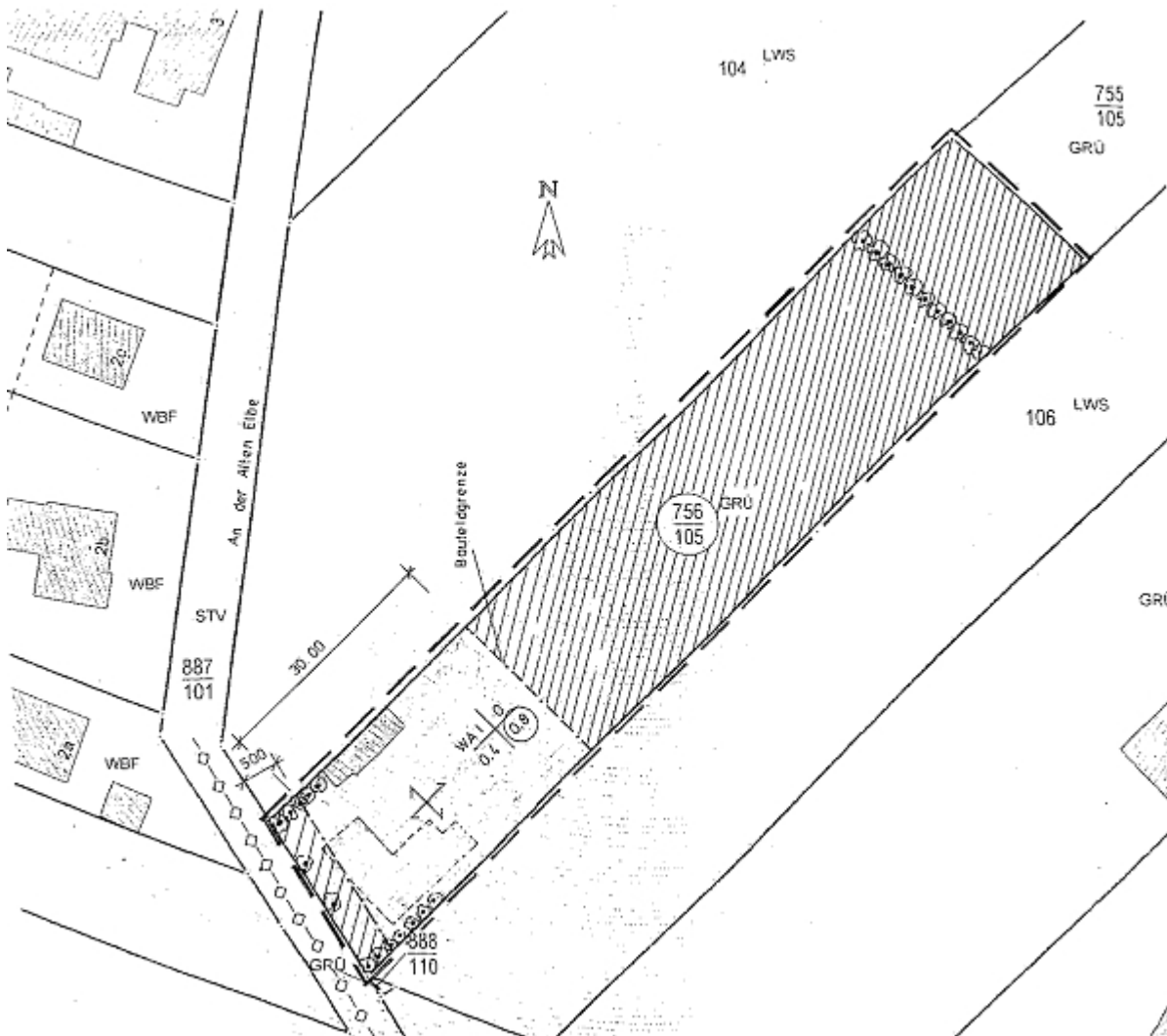
während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Bauamt, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, 16.06.2008

Bothe  
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Die Worthe“ - BV 256/05-2008 beschlossen.  
 (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Es ist die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für das Flurstück 756/105, Flur 6 der Gemarkung Jerichow geplant. Das Flurstück ist ein Anliegergrundstück nordöstlich der Straße „An der Alten Elbe“.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit vom

08.07.2008 bis 07.08.2008

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Bauamt, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, 16.06.2008

Bothe  
 Bürgermeister

265

**Bekanntmachung**

der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2008, mit Beschluss-Nr. 244/04-2008 die nachstehend aufgeführte 1. Änderung des Kostentarifs zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow beschlossen.

<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>		<b>in Euro</b>
1.1.	Einsatzkraft		20,00
1.2.	Sicherheitswachen pro Person		20,00
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>		
2.1.	<u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug 20/16		130,00
2.1.2.	Kraftfahrdrehleiter DL 30/K		100,00
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		75,00
2.1.4.	LO / LF 8 – Hilfslöschfahrzeug		60,00
2.1.5.	Löschgruppenfahrzeug TSF-W, HP 650		60,00
2.1.6.	Mannschaftstransportwagen MTW		30,00
2.1.7.	Tragkraftspritzenanhänger TSA		20,00
2.1.8.	Schlauchtransportanhänger		20,00
2.1.9.	Geräteanhänger		20,00
2.1.10.	Wegstreckenentschädigung bei Einsätzen der Fahrzeuge nach Ziffer 2.1.1. bis 2.1.6. je Kilometer Wegstrecke		2,00
2.2.	<u>Geräte</u>	pro Stunde in Euro	pro Tag in Euro
2.2.1.	Tragkraftspritze	15,00	77,00
2.2.2.	Notstromaggregat 5 KVA	20,00	105,00
2.2.3.	Motorsäge	8,00	40,00
2.2.4.	Trennschleifer	15,00	60,00
2.2.5.	Lenzpumpe	15,00	60,00
2.2.6.	Hydraulisches Spreiz- und Rettungsgerät	15,00	60,00
2.2.7.	Tauchpumpe	8,00	40,00
2.2.8.	Schlauchboot	5,00	25,00
2.2.9.	Mehrzweckboot	5,00	25,00
	<u>Ausrüstungsgegenstände</u>	pro Stunde in Euro	pro Tag in Euro
2.3.1.	B-Druckschlauch	5,00	25,00
2.3.2.	C-Druckschlauch	5,00	25,00
2.3.3.	Saugschlauch A oder B	3,00	13,00
2.3.4.	Verteiler 2B / CBC	3,00	13,00
2.3.5.	Standrohr mit Schlüssel	3,00	15,00
2.3.6.	Strahlrohr B oder C	1,00	5,00
2.3.7.	Übergangsstück A/B; B/C	1,00	5,00
2.3.8.	Kübelspritze	2,00	8,00
2.3.9.	Wasserstrahlpumpe	3,00	13,00
2.3.10.	Kupplungsschlüssel	1,00	3,00
2.3.11.	Hydrantenschlüssel	1,00	3,00
2.3.12.	DLA	3,00	17,00



2.3.13. Handfeuerlöscher	3,00	13,00
2.3.14. Sicherheitsleine	2,00	8,00
2.3.15. Saugkorb	3,00	13,00
2.3.16. Steckleiter	5,00	25,00
2.3.17. Beleuchtungssatz	12,00	60,00
2.3.18. Handscheinwerfer	1,00	5,00
2.3.19. Klappleiter	2,00	12,00
2.3.20. Wasserwagen	5,00	25,00
2.3.21. mechanische Anhängerleiter	15,00	90,00
2.3.22. Chemikalienschutzanzug	50,00	150,00
2.3.23. Feuerwehrwerkzeug	3,00	13,00

**3. sonstige Leistungen zuzüglich Materialkosten** pro Stück  
in Euro

3.1. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	10,00
3.2. Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00
3.3. Einbinden einer Hülse	2,00
3.4. Einziehen einer Schlauchdichtung	1,00

**4. Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe für den Betrieb von Geräten**

Verbrauchsmaterial (z.B. Sauerstoff, Azetylen, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Ölsperre, Batterien, Schaum- und Löschmittel) sowie handelsübliche Materialien und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe, Kraftstoffe und Öle werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

gez. Bothe Dienstsiegel  
Bürgermeister

**266**

ACVerwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Haupt- und Ordnungsamt  
für Gemeinde Wulkow

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und  
Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 mit Beschluss-Nr. 173/41-2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
 Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

**267**

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
 Haupt- und Ordnungsamt  
 für Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und  
 Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 mit Beschluss-Nr. 247/04-2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
 Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

**268**

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
 Haupt- und Ordnungsamt  
 für Gemeinde Nielebock

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und  
 Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 mit Beschluss-Nr. 18/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

---

## 269

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Haupt- und Ordnungsamt  
für Gemeinde Redekin

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat in seiner Sitzung am 19.05.2008 mit Beschluss-Nr. 133/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

---

## 270

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Haupt- und Ordnungsamt  
für Gemeinde Roßdorf

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 mit Beschluss-Nr. 426-04/08 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

---

**271**

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Haupt- und Ordnungsamt  
für Gemeinde Schlagenthin

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 05.06.2008 mit Beschluss-Nr. 284-04/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

---

**272**

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Haupt- und Ordnungsamt  
für Gemeinde Brettin

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 mit Beschluss-Nr. 20-05-2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.06.2008 bis 07.07.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Genthin, 23.06.2008

i.A.

gez. Pansch  
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

---

**273**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf auf seiner Sitzung am 09.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**274**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
in der Gemeinde Woltersdorf**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Woltersdorf auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Bürgerhaus  
Königsborner Straße 10  
39175 Woltersdorf**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**275**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 19.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**276**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
in der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Biederitz auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Wahlbezirk 01:**

**Mehrzweckhalle Biederitz  
Heyrothsberger Straße 13b  
39175 Biederitz**

**Wahlbezirk 02:**

**FFW Heyrothsberge  
Berliner Straße 7-8  
39175 Heyrothsberge**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**277**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 297-004-2008  
Auslegung Entwurf Bebauungsplan 27 / 2007 „Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 27/ 2007 „Alte Gärtnerei“ mit Umweltbericht beschlossen.

Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstück 1146/113, 1148/116, 113/3, 1149/116 und 115/11.

Lage: ehemalige Gärtnerei rückwärtig Karl- Marx- Straße/ Westseite

**Geplant ist die Ausweisung eines „allgemeinen Wohngebietes“.**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 08.07.2008 bis 11.08.2008 während der Dienstzeiten**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**278**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch auf seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**279**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Gerwisch**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Gerwisch auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Bürgerhaus Gerwisch  
 Woltersdorfer Straße 2b  
 39175 Gerwisch**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin



280

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs auf seiner Sitzung am 17.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008  
 i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

281

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Gübs**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Gübs auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Gemeindebüro Gübs  
 Dorfstraße 05  
 39175 Gübs**

Möser, 20.06.2008  
 i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**282**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe auf seiner Sitzung am 17.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**283**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Hohenwarthe**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Hohenwarthe auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Schulungsraum FFW  
 Möserstraße 02  
 39291 Hohenwarthe**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**284**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn auf seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**285**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
in der Gemeinde Königsborn**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Königsborn auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Gemeindebüro Königsborn  
Möckerner Straße 09  
39175 Königsborn**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**286**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz auf seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**287**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Körbelitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Körbelitz auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Heimatstube  
 Breite Straße 14  
 39175 Körbelitz**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**288**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau auf seiner Sitzung am 27.05.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**289**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Lostau**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Lostau auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.05.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Sitzungsraum der Gemeinde  
 Möserstraße 19  
 39291 Lostau**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**290**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 28.05.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**291**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Möser**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Möser auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.05.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Grundschule Möser  
 Gartenstraße 27  
 39291 Möser**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**292**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen auf seiner Sitzung am 03.06.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

**293**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21. September 2008  
 in der Gemeinde Schermen**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Schermen auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008  
 von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Gemeindezentrum  
 Schulstraße 03  
 39291 Schermen**

Möser, 20.06.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

---

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
über die zugelassenen Bewerber zur Ergänzungswahl in der Gemeinde Lübs  
am 17. August 2008**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Lübs hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 folgende Bewerber für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift
1	Höner zu Altenschildesche, Willem	Landwirt	05.05.1986	Bahnhofstr. 10 Lübs
2	Krause, Christian	Schlosser	09.10.1986	Neue Straße 31 Lübs
3	Külz, Michael	Kfz-Meister	06.03.1965	Schulstraße 10 Lübs
4	Randel, Siegfried	päd. Mitarbeiter	25.03.1958	Schulstraße 41 Lübs
5	Rehse, Carsten	Student	19.05.1988	Schulstraße 22 Lübs
6	Rieseler, Elke	Lehrerin	16.05.1944	Schulstraße 21 Lübs
7	Schunke, Christian	Forstwirt	10.02.1976	Bahnhofstr. 7 Lübs

Lübs, den 27. Juni 2008

gez. Rehse  
Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen



## Bundesweite GNNS-Messkampagne zur Erneuerung des DHHN92

Unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) findet im Zeitraum vom 26. Mai bis zum 03. Juli 2008 eine bundesweite Vermessungskampagne statt, mit dem Ziel, einheitliche und aktuelle Vermessungsgrundlagen im Höhenfestpunktfeld für alle Bundesländer zu schaffen.

Die hierzu erforderlichen Messungen werden auf ausgewählten Vermessungspunkten der Länder mit satellitengestützten Verfahren (Nutzung der Satellitensysteme GPS und GLONASS) ausgeführt.

Dazu werden die Vermessungspunkte in spezieller Folge durch Messtrupps aus verschiedenen Bundesländern wechselnd über je 24 Stunden, wochentags und an den Wochenenden, besetzt. Die zeitlich streng geplanten simultanen Messungen finden somit sowohl tagsüber, als auch zur Nachtzeit statt.

Die Bürger der betroffenen Gemeinden werden hiermit über die Höhenmessungen von Mitarbeitern aus verschiedenen Bundesländern auf ihrem Gemeindeterritorium, in diesem Fall Gemeinde Reesen, informiert.

Stendal, den 12.06.2008

Im Auftrag

gez. Werner Brosche-Ritter

296

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

***E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt***

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15- kV- Leitung Nr. 62 Zerbst- Leitzkau  
15- kV- Leitung Nr. 74 Lindau- Isterbies**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Lübs	2, 4
Leitzkau	10, 11
Loburg	8, 9
Isterbies	3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 30.06.2008 bis zum 28.07.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

**297**

Landesamt für Vermessung und  
 Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Sonderungsbehörde  
 Elisabethstr. 15  
 06847 Dessau - Roßlau  
 Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 26.05.2008

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz**  
**in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr. V25-20648-2007 in der Gemeinde Königsborn,**  
**Gemarkung Königsborn**  
**Flur 1, Flurstücke 7/74, 7/73, 7/76**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 07.07.2008 bis 06.08.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gesiegelt und gezeichnet*

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Siegel

**Übersicht zum  
Bodensonderungsverfahren  
In Verbindung mit VerkFIBerG**

V25-20648-2007  
„Büdener Weg“

Gemarkung: Königsborn  
Flur: 1  
Flurstücke: 7/73, 7/74, 7/76



**298**

|1|5|1|5|1|0|4|1|  
 (Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr.: 611-19AB2078

Dessau, den 08.04.2008

Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
 06844 Dessau-Roßlau

**Öffentliche Bekanntmachung  
 Beschluss**

Gemäß § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), ergeht folgender Beschluss:

**1. Der Freiwillige Landtausch Nedlitz-Leitzkau**

<b>Gemeinde</b>	<b>Nedlitz, Leitzkau</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Nedlitz, Leitzkau</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land</b>

wird hiermit angeordnet.

**2. Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:**

<b>Gemarkung Nedlitz</b>	<b>Flur 10 Flurstück 30</b>
<b>Gemarkung Nedlitz</b>	<b>Flur 11 Flurstück 57, 61, 74</b>
<b>Gemarkung Nedlitz</b>	<b>Flur 16 Flurstück 28, 30</b>
<b>Gemarkung Nedlitz</b>	<b>Flur 18 Flurstück 30</b>
<b>Gemarkung Leitzkau</b>	<b>Flur 13 Flurstück 8/11, 8/16</b>

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von **ca. 6,1459 ha**.

**3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:**

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken

**BEGRÜNDUNG**

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel dieses Verfahrens ist jeweils die Arrondierung von Waldflächen der betroffenen Eigentümer.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

**AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez. Brockmann

Der vorstehende Beschluss liegt

in der VWG Elbe-Ehle-Nuthe, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerst,  
in der Einheitsgemeinde Gommern, Straße des Friedens 10, 39245 Gommern,  
sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Hobuschgasse, Nantegasse), 06844 Dessau-Roßlau, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt

#### **Impressum:**

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.